



Satzung

des

1. Dartclub Condor Lautertal e.V.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Dartclub Condor Lautertal e.V.“ (DCC).
2. Der DCC hat seinen Sitz in Coburg und ist unter der Registernummer 721 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg eingetragen.
3. Der DCC wurde am 01.10.1993 in Coburg – Cortendorf gegründet.
4. ¹ Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst abweichend vom Kalenderjahr den Zeitraum vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres. ² Das abweichende Geschäftsjahr gilt ab 01. Juni 2016.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des DCC

1. ¹ Der DCC bezweckt den Zusammenschluss von Dartsportlern in Coburg und Umgebung auf freiwilliger Grundlage zur Förderung und Pflege der Tradition des Dartsports. ² Ihm obliegt eine wirkungsvolle Vertretung seiner Mitglieder im In- und Ausland.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. ¹ Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile eingerichtet. ² Er erstrebt keinen Gewinn. ³ Seine Mittel dürfen im gemeinnützigen Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ⁴ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ⁵ Der Verein ist selbstlos tätig. ⁶ Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. ¹ Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ² Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
5. Der DCC hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Pflege und Verbreitung des Dartsports.
 - b) Teilnahme am Ligaspielbetrieb
 - c) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport und seine Tradition.
 - d) Unterstützung und Beratung der Behörden bei Fragen im Zusammenhang mit dem Dartsport.
 - e) Vertretung der Interessen im Zusammenhang mit dem Dartsport gegenüber Behörden und Organisationen.
 - f) Gezielte Jugendförderung.
 - g) Beratung der Mitglieder in Fragen des Dartsports.
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, insbesondere mit dem Bayerischen Dartverband (BDV), Deutschen Dartverband (DDV) und der entsprechenden internationalen Organisation (WDF).

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der DCC unterscheidet ordentliche (aktive), fördernde (passive) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche (aktive) Mitglieder können nur Dartspieler werden, deren Ziele die Förderung und Pflege des Dartsports sind.
3. Fördernde (passive) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Förderung des Dartsports interessiert sind.
4. Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. ¹ Die Mitgliedschaft wird durch die Genehmigung eines schriftlichen Aufnahmeantrags erworben. ² Die Entscheidung obliegt dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des DCC. ³ Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Sport- und Wettkampfordnung der Dartverbände an. ⁴ Die Ablehnung ordentlicher (aktiver) Mitglieder bedarf einer schriftlichen Begründung. ⁵ Die Ablehnung fördernder (passiver) Mitglieder bedarf keiner Begründung.
2. ¹ Gegen den Bescheid kann der Antragsteller und jedes ordentliche (aktive) Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch einlegen. ² Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich an das Präsidium zu richten. ³ Über den Einspruch entscheidet das Präsidium innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Streichung
 - d) durch Auflösung
2. ¹ Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. ² Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Präsidium spätestens drei Monate vor Geschäftsjahresende schriftlich erklärt werden.
3. ¹ Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere
 - a) wiederholter Verstoß gegen die Satzung, die Sport- und Wettkampfordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b) Verletzung der sportlichen Fairness oder
 - c) eine Schädigung des Ansehens des DCCvorliegt. ² Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu richten. ³ Das betroffene Mitglied ist vom Präsidium umgehend über den vorliegenden Ausschlussantrag zu informieren. ⁴ Das Präsidium entscheidet innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des schriftlichen Antrags über den Ausschluss und informiert den Antragsteller sowie das betroffene Mitglied schriftlich über die Entscheidung. ⁵ Hat sich das Präsidium für einen Ausschluss des Mitglieds entschieden, kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. ⁶ Über den Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung. ⁷ Diese ist hierzu innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.
4. ¹ Die Streichung als Mitglied erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen länger als drei Monate im Rückstand liegt und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von einem Monat vom Absenden der Mahnung an voll entrichtet werden. ² In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. ³ Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. ⁴ Die Streichung der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied nicht zusätzlich bekannt gemacht.
5. ¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum DCC ergeben, verloren. ² Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. ³ Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandene Ansprüche des DCC's gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) Anträge an die Organe des DCC zu richten.
 - b) an Veranstaltungen, Turnieren und Versammlungen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
2. Ordentliche (aktive) Mitglieder haben außerdem das Recht, bei Wahlen, Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) jährlich den festgesetzten Beitrag für das folgende Geschäftsjahr gemäß §7 zu entrichten. Nachmeldungen sind nach §1.5 der Finanzordnung möglich.
 - b) an den Zielen und Aufgaben des DCC mitzuarbeiten.
 - c) die Beschlüsse des DCC einzuhalten, sowie dessen Satzung und die Sport- und Wettkampfordnung der Dartverbände zu beachten und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen.

§ 7 - Beiträge

1. Die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge wird vom Präsidium festgesetzt.
2. Die Beiträge sind grundsätzlich mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8 - Vereinsorgane

Die Organe des DCC sind:

- a) das geschäftsführende Präsidium
- b) das Präsidium
- c) die Hauptversammlung

§ 9 - Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
2. ¹ Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. ² Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind jeder allein vertretungsberechtigt.
3. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt insbesondere:
 - a) Vorbereitung der Sitzung des Präsidiums und der Hauptversammlung.
 - b) Vorbereitung des Haushaltsplans.
 - c) Verwaltung des DCC - Vereinsvermögens.
 - d) Interessenvertretung des DCC beim Mittel - und Oberfränkischen Dartverband (MOFDV).
 - e) ¹ vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Hauptversammlung nicht herbeigeführt werden kann. ² Diese Entscheidung ist der Hauptversammlung bei der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Präsident führt im Auftrag und gemäß den Beschlüssen der Organe des DCC die laufenden Geschäfte.

§ 10 - Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) die Teamcaptains der Mannschaften, die am Ligaspielbetrieb teilnehmen
2. ¹ Das Präsidium hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr zu Sitzungen zusammenzutreten. ² Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es drei Mitglieder des Präsidiums beantragen. ³ Der Präsident oder Vizepräsident leitet die Sitzung.
3. Dem Präsidium obliegt insbesondere:
 - a) Beschlussfassung in allen wichtigen sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des DCC ergeben.
 - b) Beratung des Haushaltsplans.
 - c) Beratung und Beschlussfassung des gesamten der Vorbereitung der Hauptversammlung dienenden Materials.
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge gemäß § 4.
 - e) Beschlussfassung über Ausschluss und Streichung von Mitgliedern gemäß § 5.
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - g) Bildung und Änderung von Mannschaften des DCC.
 - h) Festlegung der Teamcaptains.
 - i) Entscheidung über eingegangene Beschwerden aller Art und Anregungen aus dem Mitgliederkreis.
 - j) Teilnahme an Sitzungen aller Art der ordentlichen (aktiven) Mitglieder.
 - k) Vorschlag von Ehrenmitgliedern/ Ehrenpräsidenten an die Hauptversammlung auf Antrag der Mitglieder.
4. Jedem Mitglied können vom Präsidium bestimmte Aufgaben zur Bearbeitung und Erledigung übertragen werden.
5. Alle vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind in entsprechender schriftlicher Form zu veröffentlichen.

§ 11 - Hauptversammlung

1. ¹ Die Hauptversammlung ist oberstes Vereinsorgan. ² Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder des DCC verbindlich. ³ Der Hauptversammlung gehören alle ordentlichen (aktiven) Mitglieder an.
2. ¹ Die Hauptversammlung hat nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr, zu Sitzungen zusammenzutreten. ² Ferner ist eine Sitzung einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragen. ³ Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Hauptversammlung.
3. Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts.
 - b) Wahl des Präsidiums.
 - c) Entlastung des Vorstands nach § 26 BGB.
 - d) Abrufung von Mitgliedern des Präsidiums.
 - e) Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplans.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium vorgelegt werden.
 - h) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Aufnahmebescheide gemäß § 4.
 - i) Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung.
 - j) Wahl der Kassenprüfer.
 - k) Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des DCC.

- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
4. ¹ Anträge an die Hauptversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens vierzehn Tage vor Beginn der nächsten Hauptversammlung beim Präsidium eingereicht werden. ² Über die Zulassung später eingehender Anträge und gestellter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 - Ausschüsse

Ausschüsse werden nach Bedarf und auf Antrag der Mitglieder des DCC vom Präsidium einberufen.

§ 13 - Einberufung der Organe

1. ¹ Die Einberufung der Organe des DCC erfolgt schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten oder in ihrem Auftrag. ² Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.
2. In besonderen Fällen kann das Präsidium ohne Einhaltung einer Frist telefonisch oder telegrafisch einberufen werden.

§ 14 - Beschlussfähigkeit

1. ¹ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens der Präsident oder Vizepräsident und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. ² Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. ³ Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. ⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
2. ¹ Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. ² Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen in keinem Fall mitgezählt werden. ³ Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 15 - Wahlen

1. Es werden gewählt:
- a) der Präsident
 - b) der Vizepräsident
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) zwei Kassenprüfer
2. ¹ Die Ämter gemäß Absatz 1, Punkt a - d werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. ² Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt. ³ Die Wiederwahl ist zulässig.
3. ¹ Die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. ² Die Wiederwahl ist nicht zulässig.
4. ¹ Zur Wahl ist die absolute Mehrheit erforderlich. ² Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben.
5. ¹ Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums ist schriftlich und geheim durchzuführen. ² Der Präsident und der Vizepräsident sind getrennt voneinander zu wählen.
6. ¹ Die Wahlen für die Ämter gemäß Absatz 1, Punkt d - e können offen durchgeführt werden, wenn die Mehrzahl der Stimmberechtigten diesem stattgibt und kein anderslautender Antrag vorliegt. ² Andernfalls ist die Wahl schriftlich durchzuführen.

§ 16 - Ehrenamtliche Tätigkeit

¹ Sämtliche Mitglieder des DCC üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ² Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Hauptversammlung festgesetzten Höhe erstattet.

§ 17 - Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 Abs. 5 genannten Zwecke und Aufgaben ist, soweit ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt wird, ein Zweckvermögen anzulegen.

§ 18 - Niederschrift

¹ Über alle Sitzungen des Vereins sind Niederschriften mit dem Ergebnis der Verhandlungen und Beschlüsse zu fertigen. ² Sie sind von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden abzuzeichnen und grundsätzlich allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 19 - Auflösung

- ¹ Über die Auflösung des DCC entscheidet die Hauptversammlung auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Sitzung, bei der mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. ² Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- ¹ Ist eine Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 nicht gegeben, muss innerhalb von vierzehn Tagen zu diesem Zweck eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. ² Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DCC an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung, Pflege und Verbreitung des Dartsports.

Die geänderte Satzung tritt am 01.06.2016 in Kraft, alle anderen verlieren ihre Gültigkeit.

Beschlossen in Coburg am 17.04.2016.